

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX KB 729/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungsanfrage

Siegfried Fred G[REDACTED],
Wohn[REDACTED]/Österreich, Hauptstraße 12,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
[REDACTED], Hauptstraße 12,

Beklagten und Beschwerdegegner

[illegible]

THE INFORMATION CONTAINED HEREIN IS UNCLASSIFIED
DATE 10-10-2001 BY 60322 UCBAW

SECRET

[illegible]

REMARKS:

Der IX. KZ-Stamm des Konzentrationslagers
durch die Aktion "Katzbühl", von der Aktion "Katzbühl", KZ-Stamm
Katzbühl und KZ-Stamm am 1. Oktober 1972

- 3 -

der Tatrichter sich bei der allein seiner Verantwortung unterliegenden Feststellung der medizinischen Tatsachen stützen.

Die Ausführungen der Beschwerde, das Berufungsgericht habe seine Aufklärungspflicht verletzt, weil es kein weiteres medizinisches Gutachten eingeholt habe, lassen einen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision nicht entgegen treten; auf BGH RnV 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42; 378 Nr. 27 wird verwiesen.

Das weitere Vorbringen, der Berufsrichter habe es vernachlässigt zu prüfen, ob neben der multiplen Sklerose auch die Lungentuberkulose der Ehefrau des Klägers ursächlich für ihren Tod geworden sei, stellt ebenfalls eine die Zulassung der Revision nicht rechtfertigende Aufklärungsrüge dar.

Bei dieser Sachlage kommt es darauf, ob das Berufungsgericht bei der Verneinung der weiteren Voraussetzung des Witwenanspruchs gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 EHG einen Grund für die Zulassung der Revision gesetzt hat, nicht mehr an.

Wittenberg

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)